

Verbands-Zeitung

Organ für die Interessen der Arbeiter in Brauereien, Brennereien, Mühlen und verwandten Betrieben
Publicationsorgan des Verbandes der Brauerei- und Mühlenarbeiter und verwandter Arbeitsgenossen

Erscheint wöchentlich am Sonnabend
Bezugspreis: vierteljährlich 9. Mark, unter Kreuzband 12. Mark
Eingetragen in die Polizei-Liste. Redaktionsschluss Montag früh 8 Uhr

Verleger und verantw. Redakteur: Fr. Seelig, Berlin-Lichtenberg
Redaktion und Expedition: Berlin-D. 27, Schäfferstraße 6
Druck: Vorwärts Buchdruckerei Paul Singer & Co., Berlin-S. 22. 88

Insertionspreis:
Für Inserate aller Art: die sechsgepaßte Kolonie 2. Mark,
für Todesanzeigen und Arbeitsmarkt Zeile 1.50 Mark

Der Internationale Gewerkschaftsbund an die Arbeiter aller Länder!

Arbeitsgenossen!

Angesichts des Unglücks, von dem das russische Volk betroffen wird, wendet sich der Internationale Gewerkschaftsbund mit diesem dringenden Aufruf an euch. Der Internationale Gewerkschaftsbund, der die internationale Macht der Arbeiterklasse darstellt, hat unter solch erschütternden Umständen die Pflicht, die Solidarität der Proletarier aller Länder zu verwirklichen. Dem Hilferuf der russischen Arbeiter und Bauern müssen die Arbeiter der übrigen Welt als erste antworten.

Der Internationale Gewerkschaftsbund als das natürliche Bindeglied der Arbeiterkräfte der ganzen Welt wendet sich an alle Schaffenden, ohne Rücksicht auf Partei- und Meinungsunterschiede, in der Überzeugung, daß alle diesen Hilfsruh folgen werden.

In voller Würdigung der ihm obliegenden Mission vermeidet es der Internationale Gewerkschaftsbund, jetzt die politischen Ursachen des Unglücks zu untersuchen, das Russland betroffen hat. Eine dringende Pflicht ruft ihn; er stellt sich unverzüglich zur Verfügung.

Mit Worten jedoch können die vom Hungersnot, Pest oder Cholera bedrohten Millionen menschlicher Wesen, kann das Leben der vielen Millionen gefährdet Kinder nicht gerettet werden. Dazu bedarf es praktischer Taten.

Zu solchen Acten der Solidarität ruft euch der Internationale Gewerkschaftsbund auf.

Die menschliche Pflicht eines jeden ist dabei klar vorgezeichnet: ein jeder muß sein Teil beitragen in dem Kampf gegen die Vernichtung, gegen den Männer, Frauen und Kinder tötenden Hunger!

Die Bemühungen des einzelnen können in diesem Kampfe nichts ausrichten; einheitlich vom Internationalen Gewerkschaftsbund durchgeführte Anstrengungen dagegen vermögen schon wesentlich zur Linderung der Not beizutragen.

Wenn die Arbeiterklasse aller Länder gegenüber diesem großen Notstande nicht ihre volle Pflicht, ja mehr als ihre Pflicht erfüllt, so würde sie sich der hohen Aufgabe unfürdig erweisen, die ihr die Geschichte vorgezeichnet hat: die Befreiung der Arbeit.

Die Macht der Arbeiterschaft beruht auf der praktischen Annwendung des Grundprinzips der gegenseitigen Hilfe. Sie war diese Pflicht so heilig und dringend wie im gegenwärtigen Zeitpunkt.

Keiner, sei es Mann oder Frau, und ganz gleich, aus welchem Gebiete sie tätig sind, darf sich der Bürde entziehen, welche die Leiden des russischen Volkes für einen jeden bedeuten.

Es gilt rasch zu handeln. Jeder verlorene Tag bedeutet weitere Tausende von geopferten Menschenleben.

Die gesamtwirtschaftliche Internationale, das Sinnbild der Brüderlichkeit, ist praktischer Befolgung des proletarischen Wahrspruches: Arbeiter aller Länder vereinigt euch! fordert euch auf, das russische Proletariat, das sich in Todesgefahr befindet, aus seiner Lage zu erretten.

Arbeiter aller Länder, ihr werdet nicht zögern, sondern euch sofort und reißt dem Hilfswerke zur Verfügung stellen.

Leistet unverzüglich und regelmäßig euren Beitrag an eure gewerkschaftlichen Organisationen, die allein berufen sind, Mittel für diesen Zweck in Empfang zu nehmen und an den Internationalen Gewerkschaftsbund weiterzuleiten. Von diesen sind daher schon Einrichtungen geschaffen worden, die eine wirksame und fortdauernde Unterstützungsaktion ermöglichen sollen. Vor ihnen auch werden die weiteren Einzelheiten bekanntgemacht werden.

Arbeitsgenossen, helft kräftig, diesem Hilfswerk für unsere leidenden russischen Brüder den vollen Erfolg zu sichern. Nutzt eure Arbeitskameraden zur Mitarbeit auf, ganz gleich, welcher Richtung sie angehören, damit niemand sich seiner Menschensucht entziehe.

L. Jouhaux (Frankreich), 1. Vizevorsitzender:

C. Martens (Belgien), 2. Vizevorsitzender:

Ed. Timmermans, S. Uedegest (Holland),

Gekrönt.

Die zehn Forderungen des ADGB. und der Reichstag.

Die parlamentarische Behandlung der am 26. Februar d. J. gestellten zehn Forderungen des ADGB. hat mit dem Beschuß des Deutschen Reichstages am 7. Juli ihren Abschluß gefunden. Die SPD und die USPD einigten sich für die gefeierliche Behandlung der Erwerbslosenfürsorge auf einen gemeinsamen Antrag, der am 22. April eingereicht wurde. Die Verhandlungen im Ausschuß für Volkswirtschaft, an den der Antrag verwiesen wurde, nachdem er das Plenum am 3. und 4. Mai beschäftigt hatte, rückten nur langsam voran, trotzdem die gesam-

schaftlichen Spartenverbände erneut auf größte Beschleunigung gedrängt hatten.

Um möglichst schnell der dringendsten Not der Erwerbslosen zu steuern, beantragte der Ausschuß, vorweg eine Sonderunterstützung für mehr als 26 Wochen Erwerbslose. Der Reichstag beschloß daher am 2. Juni, "den Gemeinden eine besondere geldliche Beihilfe zu gewähren, die den langfristig Erwerbslosen die nötigsten Anschaffungen an Kleidung und Schuhwerk ermöglichen sollte". Diese Unterstützung, die im Durchschnitt 600 Pf. für jeden in Frage kommende Erwerbslosen betragen sollte, ist inzwischen überall eingewiesen worden, so daß sie im Juli durchgeführt werden konnte. Teils erfolgte sie in bar, teils in Zuwendung von Kleidung. Weiter wurde beschlossen, die besondere Berücksichtigung der langfristig Erwerbslosen bei den Notstandsarbeiten der produktiven Erwerbslosenfürsorge durch Zuschüsse eines für diese wesentlich höheren Förderturmsatzes aus Anlaß berechtigter Klagen wurde noch beschlossen.

Von den Erwerbslosen soll die Unterstützung auch über die Dauer von 26 Wochen hinaus in allen den Fällen fortgewährt werden, in denen es nach der Lage des Arbeitsmarktes zur Vermeidung unbilliger Härte erforderlich ist. Der § 9a der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge ist in diesem Sinne anzusehen.

Über die Hauptfragen wurde im Ausschuß weiter verhandelt. Nach langwierigen Beratungen konnten am 5. Juli dem Reichstag als Resultat die folgenden Grundsätze zur Bekämpfung der Erwerbslosigkeit vorgelegt werden, die am 7. Juli die Zustimmung des Parlaments fanden. Sie stellen sich dar als eine Reihe festumrissener Grundsätze und Vorschläge zur Lösung des Arbeitslosenproblems, wobei an die Spize die Befahrung von Arbeit gestellt ist als die beste Erwerbslosenfürsorge.

Einleitend sagt der Beschuß:

Die Arbeitslosigkeit ist mit den Fragen der Wirtschaft außtengt verbunden. Eine Besserung der wirtschaftlichen Verhältnisse trägt gleichzeitig zur Linderung der Not der Arbeitslosen bei und verhindert deren Zahl durch zunehmende Beschäftigung.

Erwerbslose, die keine Beschäftigung finden können, bedürfen einer finanziellen Unterstützung, die ihnen ein Existenzminimum sichert. Dabei besteht jedoch in erster Linie die zwingende Notwendigkeit, den Beschäftigungslosen Arbeit zu beschaffen.

Zur Errreichung des letztgenannten Ziels wird zunächst die planmäßige Entwicklung der Bevölkerung verlangt. Maßnahmen, um den Lebensmittelversorgeraum zu vergrößern, um das so bitter notwendige Ziel zu erreichen, dem deutschen Boden mehr Frucht abzugeben, zugleich aber auch, um dem Industriearbeiterüberschuß Arbeitseleganz in der Landwirtschaft zu geben. Zurzeit sind in Deutschland noch 150.000 arbeitsfähige Arbeiter in der Landwirtschaft beschäftigt, die früher früher oder später durch steigende Arbeit in ihre Heimat abschoben werden. Voraussetzung für Wiederaufbau deutscher Arbeiter ist natürlich in erster Linie Löösung der ländlichen Wohnungsfrage, die völlig im Argen liegt. Es sind daher 200 Millionen Mark bereitgestellt, um aus Mitteln der produktiven Erwerbslosenfürsorge den ländlichen Wohnungsbau zu beschleunigen. Zur Errreichung dieser Umschaltung sagt der Beschuß:

Die nach dem Kriege eingetretenen wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse machen eine weitgehende Umorientierung der Bevölkerung von der Stadt auf das Land dringend erforderlich. Zur Erleichterung unserer Versorgung mit Nahrungsmitteln zur Verminderung unserer Einfuhr ist eine Verbreiterung der landwirtschaftlichen Grundlage unentbehrlich.

Dieser Zweck dient:

1. einer großzügigen Neuordnung und Ansiedlung;
2. die Bereitstellung der dazu erforderlichen Mittel;

3. eine Abänderung des Reichsfeldungsgeges, wodurch die jetzt bestehenden Hemmnisse der Siedlung beseitigt werden;

4. die Anerkennung ländlicher Arbeiter für Landwirtschaft und Gartendienst. Die produktive Erwerbslosenfürsorge soll diese Anerkennung durch Gewährung eines angemessenen Zuschusses für die Dauer der Auflärzeit fördern;

5. die Schaffung von Siedlungsräumen, momentan um die größeren Städte, durch Ausbaumaßnahmen von Siedlungen und Ausbau zu gärtnerischer Siedlung zur Versorgung der Bevölkerung mit Gemüse, Obst u. a.;

6. Förderung der Meliorationen, Rassivierung und Bebauung von Moorländerien unter möglichster Berücksichtigung des Naturschutzes.

Hauptziel des Beschlusses sind die Grundsätze über die Arbeitseinschaffung, vor allem Förderung des Baugewerbes durch Beihilfen und Bekämpfung der ungefund hohen Baustoffpreise. Ein beantragter Satz, der die „Auf-

hebung der Verordnung vom 29. Juni 1916 betreffend Verbot der Einrichtung von Werken zur Herstellung von Zement“ verlangte, weil gestützt auf dieses Verbot, die bestehenden Werke unerhört Gewinne einheimfen und damit das Bauen verteuern, wurde gestrichen, weil der erste Satz „dies bereits besagt“. Haben Worte einen Sinn, so muß nunmehr das scheinbare Verbot fallen.öffentliche Arbeiten sollen in weitem Maße sofort in Angriff genommen werden, wobei die Unterbringung Arbeitsloser in erster Linie zu beachten ist. Diese Arbeiten sind als Notstandsarbeiten zu behandeln, d. h., es soll der Unternehmergeist begrenzt werden. Wichtig ist die Bestimmung, daß entsprechend unseren Forderungen bei der Regelung dieser Auftragsvergebungen, Gewerkschaftsvertreter einzubeziehen sind. Dieser Teil des Beschlusses sagt:

Arbeitsbeschaffung.

1. Förderung des Baugewerbes in Stadt und Land durch:

- a) Baubitten;
- b) Anregung der privaten Bautätigkeit auf dem Wege steuerlicher Erleichterungen und freier Verfügung über Neubauten;
- c) Bekämpfung ungefund hoher Preise der Baumstoffe;
- d) mit den Mitteln der produktiven Erwerbslosenfürsorge die Ausbeffungsarbeiten an den Wohnhäusern zu fördern.

2. Schnellere Förderung des Baues von Randen, Talsperren sowie anderen Arbeiten, die einer Förderung des Verkehrs und der Wirtschaft dienen, eventuell unter Bereitstellung von Mitteln aus der produktiven Erwerbslosenfürsorge.

3. Neubau notwendiger Verkehrsstraßen und Wiederherstellung der vielfach sehr stark abgewandten Landstraßen und Wege.

Beschleunigung der Wiederaufbaumaßnahmen.

5. Sofortige Inangriffnahme öffentlicher Arbeiten in weitem Maße. In erster Linie sind die für die öffentlichen Verkehrsbetriebe erforderlichen Erneuerungsarbeiten ohne jeden Verzug in Auftrag zu geben. Die Mittel für weitere öffentliche Arbeiten sind sogleich bereitzustellen.

Bei der Vergabe dieser Aufträge sind, unter Wahrung der Wirtschaftlichkeit, die vor der größten Arbeitslosigkeit betroffene Bezirke in erster Linie zu berücksichtigen. Den Unternehmern ist die Verpflichtung aufzuerlegen, entsprechend der Größe des jeweiligen Auftrags Arbeitslose einzustellen, sofern dies mit dem wirtschaftlichen Zweck der Aufträge vereinbar ist.

Somit die vorhandenen Betriebe einzelner Industriezweige nicht ausreichen, bestimmte Arten der verfügbaren Aufträge allein auszuführen, soll zunächst zum Zwecke der Unterbringung der Arbeitslosen ein entsprechender Teil dieser Aufträge an geeignete andere Betriebe vergeben werden. Tätigkeitsfalls ist die Umstellung von Betrieben zur Herstellung dieser Arbeiten sofort zu veranlassen.

Bei allen Arbeitsaufträgen der öffentlichen Verwaltungen des Reichs, der Länder und der Gemeinden, die in der heutigen Notzeit vergeben werden, ist der Unternehmer gemäß auf ein der Verhältnissen angemessenes Höchtmot zu begrenzen. Den Arbeitern und, um Arbeitslosigkeit zu vermeiden, die Tariflöhne sicherzustellen.

Zur Wirkung bei der Regelung der Auftragsvergabe, soweit es sich um die in Ziffer 5 Abs. 2 bis 4 vorgegebenen Verpflichtungen handelt, sind Vertreter der Gewerkschaften und der Unternehmerverbände einzuziehen.

6. Die Gemeinden werden erachtet, mit Unterstützung der Länder und der produktiven Erwerbslosenfürsorge des Reichs erhöhte Aufmerksamkeit auf die Arbeitsbeschaffung für Erwerbsbedürftige zu richten. Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob nicht durch Bildung von Arbeitsgenossenschaften die Kriegs- und Zwölfrentenempfänger Aufträge für Massenarbeitsstellen übernehmen können, um sie in Werkstätten oder Heimarbeit zu erledigen.

7. Weibliche Erwerbslose sind zur Leibarbeit vor Hausangestelltenarbeit anzuregen. Bei ihrer Ausbildung können nach Bedarf Mittel der produktiven Erwerbslosenfürsorge eingesetzt werden.

8. Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge sind in angemessener Weise auch die Mittel- und Kleinbetriebe heranzuziehen.

Hinzuftlich der Arbeitsvermittlung heißt es:

Solange die allgemeine Arbeitslosigkeit herrscht, ist die Zahl der ausländischen Arbeiter nach Möglichkeit zu vermindern.

Bei Erd-, Kanal-, Eisenbahn-, Straßenarbeiten und Meliorationen, deren Kosten ganz oder teilweise aus öffentlichen Mitteln bestritten werden, dürfen Arbeitskräfte in der Regel nur durch Vermittlung der Arbeitsaufnahmeweise entnommen werden.

Landwirtschaftliche Erwerbslose sind bei Notstandsarbeiten bevorzugt einzustellen, eventuell unter Zahlung eines erhöhten Förderungssatzes aus der produktiven Erwerbslosenfürsorge.

Um die Unterbringung erwerbsloser Arbeiter aus der Stadt auf dem Lande zwecks Anlernen für landwirtschaftliche Arbeit zu erleichtern, sind die Deparaturwohnungen zu verbessern und den übergeseideten Arbeitern zu vermieten. Zur Vermittlung solcher Arbeitskräfte sind die Gewerkschaften einzutragen.

Zwischen den städtischen Arbeitsnachweisen und den Arbeitsvermittlungen der Landwirtschaftskammer ist eine lebendige Verbindung herzustellen, um durch fortlaufende Auswage eine jahreiche Vermittlung städtischer Arbeitskräfte für die Landarbeit zu erreichen. Bei der Regelung öffentlicher Aufträge sind besonders die Bezirke zu berücksichtigen, die eine hohe Arbeitslosenziffer haben.

Unter allgemeinen volkswirtschaftlichen Maßnahmen werden dann eine Reihe von Vorschlägen gemacht, die mindestens sehr hypothetisch sind. Sicher ist höchste Produktivität bei höchster wertmäßiger Leistung und herabgeminderter Lohnstufenhöhe die Voraussetzung für die so notwendige Verschärfung. Und die Fortsetzung des Reichstags, ungefähr hohe Gewinne zu unterbinden und die Kartellgebungen in Industrie und Handel laufend zu kontrollieren, ist von größter Wichtigkeit, aber gerade hinter diese Fortsetzung wird die ganze Kraft der Arbeiter gestellt werden müssen, denn Handel und Industrie verteidigen ihren angestammten Profit mit allen Mitteln. Der Bezugshinweis hierzu:

Allgemeine volkswirtschaftliche Maßnahmen.

Die bevorstehende Steigerung der Getreide- und Fleischpreise, der Miet- und Lohnpreise, die in Aussicht stehenden erheblichen Steuerbelastungen und die daraus sich ergebende Geldentwertung erfordern:

1. den allgemeinen Übergang zu einer gefundenen Preis- und Gewinnpolitik und die Ablehnung ungewöhnlich hoher Gewinne;
2. eine allgemeine Hebung der Produktivität nach dem Grundsatz höchster Erzeugung bei billigster Lohnstufenhöhe, großem Umsatz und beschrankter Gewinnrate.

Die Reichsregierung wird nicht zu gründen und Vorschläge zu machen, in welcher Weise das Kartell- und Verbundesrecht in Industrie und Handel einer fortlaufenden Verbindung zu unterziehen ist. Sie wird erneut, den im Reichswirtschaftsministerium bestehenden Anschluß zur Festigung der Kartellgebungen durch Hinzuziehung von Mitgliedern des Reichswirtschaftsrats und des Reichstags auf eine breitere Grundlage zu stellen und den Vorschlag seiner Arbeit zu befehligen.

Zum Schluß wird die höhere finanzielle Unterstützung der Gewerkschaften und Kurzarbeiter ausgeschlossen. Die Gewerkschaftsunterstützung, die auf Drängen der Gewerkschaften entgegen der ursprünglichen Absicht, bisher weiter in Höhe der sogenannten Winterunterstützung, also etwa 100 Millionen Mark erhöht wurde, ist vom 1. August an um 20 bis 25 % derjenigen Höhe erhöht worden. Die Unterstützung der Kurzarbeiter wurde dadurch verbessert, daß vom 1. August an der Kurzarbeiter dann eine Unterstützung erhält, wenn die Hälfte seines Verdienstes weniger entspricht, als mehr er als erwerbsloser Unterstützter erhält, und zwar erhält er als Zuschuß die Differenz zwischen der Hälfte seines Verdienstes und der eisigenen Unterstützungssumme. Bischer wurden nicht 30, sondern 60 % des Verdienstes berechnet. Die übrigen bisherigen Bestimmungen hinsichtlich der Kurzarbeiterunterstützung bleiben bestehen.

Die Erhöhung der Unterstützungen ist mehr als bedeutsam, ja ungemein, und doch bedarf es unendlicher Mühe, um dieses zu erreichen. Angesichts der finanziellen Lage des Reiches war bei dieser Größe der Widerstand besonders groß. In dem Bezugshinweis heißt es:

Der Reichstag tritt der Erfüllung der Reichsregierung bei bezüglich einer erhöhten Unterstützung der Kurzarbeiter und der Erhöhung einer Erhöhung der Gewerkschaftsunterstützung in der Höhe von 20 bis 25 % der jetzigen Höhe ab 1. August eintritt zu lassen.

So weit der Bezugshinweis des Reichstags, der den parlamentarischen Raum um die zehn Verhandlungen beeindruckt. Sicher ist nicht respektvoll, was verlangt wurde, mancher Tag steht ein Sonntagnachmittag noch heftigen Kampf dar, bei dem die sozialdemokratischen Parteien in der Minorität blieben. Die Höhe der Unterstützungen kann nicht genügen, wenn beobachtet wird, daß wir unmittelbar vor einem starken Steigen der Lebenshaltungskosten stehen. Das Verlangen nach gewisser Durchdringung der Kurzarbeit überall dort, wo die Verhältnisse es verlangen und wo sie technisch möglich ist, ist nicht erfüllt. Der starke Widerstand gegen die gesetzliche Arbeitsförderung im Reichswirtschaftsrat ist bekannt. Gegenwärtig der Zustimmung des Reichswirtschaftsrats fehlen die Stimmen des Reichstages diese Feste außerordentlich. Es wird die gegenwärtige Verhandlung in den einzelnen Abgeordnetenkreisen. Die Gewerkschaftsgemeinschaft hat in den letzten Tagen alle Gewerkschaften um unverzügliche Aktionen ersucht, um für jede besondere Situation zu präparieren, wobei sich eine Arbeitsförderung oder vermehrte Arbeitsbeschaffung ergibt. Für Groß-Berlin ist zusammen eine besondere parlamentare Kommission gebildet worden mit der Absicht, in den Betrieben dieses Wirtschaftsbezirks möglichste Arbeitsförderung über fortlaufende Ausbringung der Gewerkschaften zu verwirklichen. Aber die generelle Förderung ist gefordert, daß bei Kurzarbeit der Arbeitgeber ein Drittel des ausfallenden Gehalts zu tragen hat, während der Arbeitnehmer nach dem Entlastung zu langen Zeiten durch die Ausdehnung der Verhandlungen über Entlastung der Kurzarbeiter mindestens zwei Monate durchhalten soll.

Die Gewerkschaften legen das Hauptgewicht auf Arbeitsförderung durch Leistung sozialwirtschaftlich besserer Dienste. Aber sie sind, wenn wir von den freien Gewerkschaften über Unterstützungsgröße, Sonderunterstützung und Kurzarbeitergrundsatz urtheilen, zunächst nur Gewerke, Gewerkschaften, die sich erst in der Praxis zusammensetzen. Sie werden entweder gegenwärtige Nachfrage bleiben oder es gelingt, sie in lebensnotwendigen Diensten einzufügen und damit das Problem zu lösen. Eindeutig darin ist zunächst und direkt, dass die Gewerkschaften und die sozialdemokratischen Parteien zusammenvermögen. Der Bezugshinweis hat durch seinen Bezugshinweis seine Berechtigkeiten erklärt, die von den

Gewerkschaften geforderten Wege zu gehen. Regierung und Behörden sind an diesen Beschlüsse gebunden, aber wir wissen, wieviel gute Vorsätze und ehrliche Willen in den Altersstufen begreifen werden. Darum ist der Kampf der Gewerkschaften um die 10. Fortsetzung mit dem Reichstagsbeschuß nicht beendet, sondern jetzt beginnt erst sein wichtigster Teil, die Überprüfung der aufgestellten Grundsätze in die Tat.

Lohndiskussion.

Von Theodor Thomas.

Das war ein eigenartiges Verhältnis bei Meister Hartmann. Der beschäftigte nicht nur fünf Gesellen und vier Lehrlinge, er hatte auch ein gutgehendes Frangeschäft, indem man Lebensmittel, Kleidung und Haushaltsgeschäfte gehandelt haben konnte. „Hartmanns Bazar“ nannte er seinen Laden. Nebenbei war er doppelter Kaufschafter, zwei seiner Gesellen wohnten seit Jahren bei ihm. Um den Kreis zu schließen, hatte der eine Schwiegersohn noch ein Kohlen- und Feuerzeugschäft, so daß bei „Hartmann u. Co.“ alles zu haben war, von der Sauglasche bis zum Anzug.

Für die Arbeiter war das recht angenehm. Sie erhielten alles „auf Buch“. Wenn die Woche um war, ging es der Abrechnung ins Büro, dann kamen sie mit der Lohnliste zurück, wobei früher sogar noch Abzug alles dessen, was bezogen worden war, noch ein Teil Bargeld übrig geblieben war.

Im Krieg war das schon anders geworden; 1916 und 1920 mußten oft die Gesellen noch Geld am Samstag draufzahlen. Nun stieg der Lohn, aber noch schneller wuchsen die Fesseln im Buch und die Schulden.

Zufang 1920 stand Kiffel bei seinem Meister Hartmann tief in der Kreide; am Ende des Jahres war der Vorhang zu bestmöglichster Höhe angewachsen, trotz Leistungszulagen, trotz Sparhöheit, trotz Bergicht auf alles, was dem Leben Freude macht.

„Sie müssen sparen, sparen“, sagte Hartmann zu Kiffel. „Schön, wollen wir mal sehen, wo „gefert“ werden kann. Vor dem Krieg hatte ich die Woche ein Pfund Butter, jetzt $\frac{1}{2}$ Pfund Margarine. Wollen wir da sparen?“

„Ach freilich, Butter, aber sonst?“ „Gut, weiter. Vor dem Krieg Woche für Woche 1 $\frac{1}{2}$ Pfund Brot oder sonst Brot für Teet, jetzt $\frac{1}{2}$ Pfund Schinken, $\frac{1}{2}$ Pfund Schinkenwurst in einer Woche, $\frac{1}{2}$ Pfund Käse und $\frac{1}{2}$ Pfund Blutwurst in der nächsten. So gehts weiter. Soll ich da sparen?“

Hartmann bemerkte: „Brot und so . . . habt Sie sagen immer Pfund. Denken Sie aber mal in Mark und Pfennig!“ „Rein, wenn wir hatten wollen, kann ich nur die Menge berücksichtigen. Doch heute diese paar Brotteig noch festen als damals, ist nicht meine Schuld. Also, wo soll ich sparen? Am Teet? Am Kohlen? An den paar Lampen? Ganz ist das Buch. Sagen Sie mir, wo ich noch sparen kann, ich bin für jede Belehrung dankbar.“

Meister Hartmann blieb sich auf den Schnurrbart. „Das magt mir alles nichts, ich muß auch sparen.“

„Ja, aber nicht am Essen und Trinken, nicht an Anzügen und Schuhen. Sie sparen höchstens bei uns.“

Hatten Sie Ihre freie Füße, Kiffel, und nun gehen Sie wieder an die Arbeit. Diese Lampen kostet Ihnen bloß Ihr Verdienst in den Kreis.“

„Und mein Buch? Hier steht alles drin, alles.“

Seit dieser Unterhaltung waren etwa drei Monate vorüber, da kam Hartmann von einer Arbeiterversammlung zurück. Er war ein klein wenig „ausgehebelt“.

„Kiffel“, sprach er schon von neuem. „Seit gehts an der Lohnabrechnung,“ sagten Sie wieder konträrfähig werden.“

„Hab nicht dagegen“, brummte er. „Hoffentlich sagten Sie in Ihren Gewerken zuerst an.“

„Das hat damit nicht zu tun; vermengelten Sie das nicht.“

„Hier ist meine Bank. Es ist in den letzten Wochen eher alles noch teurer geworden.“

„Das ist Quatsch. Erst müssen die Löhne runter, dann füllen auch die Preise. Wissen Sie das nicht?“

„So, moment sind Sie denn 1914 bis 1918 gefiebert, trotzdem die Löhne gefallen sind?“

„Werden Sie nicht logisch, mit Ihren Nebensätzen da. Nur und gut, die Löhne müssen runter.“

„Wir brauchen darüber gar nicht zu reden; es kann nicht eher an einen Sozialabzug gedacht werden, als wir uns erst eingearbeitet fühlen können.“

Meister Hartmann bekam einen reten Kopf.

„Wir müssen uns einschränken, das geht so nicht weiter.“

„Gut, kommen wir an ein. Zeigen Sie mir, wo ich einschränken kann. Vielleicht hat sich seit unserer letzten Diskussion was getan?“ Kiffel griff zum Buch.

„Ich weiß darauf.“

„Sie nicht, damit kann ich auf heller und Preußig noch machen, daß wir 1921 leichter mehr verdienen, aber nur die Hälfte von früher bekommen.“

„Es entstand eine Panne.“

„Für den Krieg haben Sie mir in der 21. Woche 1914 für meine Arbeit gegeben:“

1 Pfund Butter	1,20	Mit.
3 Brote	1,90	
1 Zentner Holz	1,40	
1 Kilo Schuhe	9,—	
7 Liter Milch	1,18	
1 Pfund Seife	0,56	
1 $\frac{1}{2}$ Pfund Brot	1,40	
2 Pfund Fleisch	1,20	
Miete	6,50	
Kleine Einkäufe	3,—	
10 Pfund Kartoffeln	1,20	
Brot bekommen	3,35	

Summe 31,50 Mit.

Er blätterte rasch um. „So, nun seien wir uns mal 1921 an. Hier haben Sie mir in der 25. Woche gegeben:

½ Pfund Margarine	5.—	Mit.
4 Brote	18,—	
1 Zentner Holz	18,—	
1 Schürze	45,—	
3 $\frac{1}{2}$ Liter Milch	10,50	
1 Pfund Seife	4,50	
1 Hund	85,—	
½ Pfund Butter	10,—	
1 Pfund Fleisch	12,—	
Miete	10,—	
10 Pfund Kartoffeln	20,—	
Kleine Einkäufe	11,—	
Brot bekommen	0,44	

Summe 249,44 Mit.

„Hören Sie! 1914 haben Sie mir für gleiche Arbeit viel mehr gegeben, nämlich etwa $\frac{1}{2}$ Pfund Butter, ½ Zentner Kohlen, 3 $\frac{1}{2}$ Liter Milch, 1 Pfund Brot, 1 Pfund Fleisch, 5 Pfund Kartoffeln. Das Hund und die Schürze sind auch nicht so viel wie das Paar Schuhe; denn Hund und Schürze kosteten früher zusammen höchstens 4 Mark. Außerdem Brotzeit. Sehen Sie mir, wieviel wir heute schlechter gestellt sind?“ Er gab ihm das Buch.

„Das ist doch . . . Ich sie Hartmann. Sie sind ein rohdicker Kerl! Was Sie mir immer mit dem verfluchten Buch mögen?“

„Sehen Sie, Meister, was ich erst haben müßte an Kleid, Anzügen, Roben, Kostümen usw. Da könnte ich gleich einen Jahreslohn reinkosten. Da reden Sie von Lohnabbaus? Und do soll ich nicht mild werden?“

„Ja, in der Versammlung ist das so gesagt worden.“

„Ich glaub's. Aber die haben keine Ahnung von unseren Verhältnissen. Abrechnen sollen Sie, aber an den unerhöhten Gewinn der Unternehmer, der Industrie, des Handels, der Banen; da ist der wirkliche Gewinn.“

„Da kann ich nicht mit. Die Unternehmer wollen auch leben.“

„Aber nicht auf unsere Kosten. Wenn Sie wieder mal in Ihre Versammlung gehen, nehmen Sie mir mein Buch mit, damit können Sie alle manjeut schlagen.“

Hartmann ging ließend nach Hause. Hatte der Kiffel recht? Weiß der Teufel, hant in der Versammlung war ihm das alles so klar gewesen.

„Was soll ich mir darüber den Kopf zerbrechen?“ sagte er sich. „Wenn's soweit ist, gebe ich einfach nichts mehr aufs Kontobuch; dann verschwindet doch mal endlich dieses ewige Kostengemälde. Dieses verschwundet Buch und mein Leben . . . zu dumm!“

Er atmete erleichtert auf. Tatsoß, das Buch würde verschwinden — dann war alles gut. Er wurde ordentlich fröhlich. Dass er davon nicht sehr geküsst hatte, Wenn das Buch weg wäre?

Am nächsten Morgen ging es verloren.

Hartmann hatte es zur Seite gebracht. Er tat unglücklich über den Verlust.

Kiffel gab nicht. „Ich hab ein Dokument und noch ein Haushaltungsbuch“, sagte er, „es ist nicht so schwierig.“

Da gab Hartmann seinen volkswirtschaftlichen Kampf auf.

„Die Kerls sind nicht totzukriegen“, seufzte er. „Was wird nun?“

Vom Lohnabbaus redet er vorbehändig nichts mehr. Aber er ist sehr, sehr nachdrücklich geworden.

So schwer hatte er sich das nicht vorgesetzt.

In der nächsten Meistersversammlung will er das Buch von seinem Gefellen Kiffel zurückreichen. Mal sehen, was die andern sagen.

Er verstandte jetzt seinen Gewerken. Die anderen hätten es besser.

Doch er und sein Gefelle war ein Abbild des ganzen Lebens sind, darum denkt Hartmann nicht.

Material für Betriebsräte

Jan. Beilage der Betriebswirtschaftsschule.
(S. 66 Jf. 9 1921.)

Bei Streitigkeiten Schiedspruch oder Entscheidung aus § 93 BGB.

In vielen Betrieben bestehen sogenannte Betriebswohlfahrtseinrichtungen. Diese Einrichtungen können verschiedener Art sein, z. B. Unterstützungsstellen, Pensionsstellen mit und ohne Beitragserstattung seitens der Arbeitnehmer, bereichsweise Räume für wohltätige Zwecke nach Maßgabe der Bedürftigkeit, Kantinen, Bibliotheken, Werkwohnungen u. dergl. Nach dem § 66 Abs. 2 ist den Betriebsräten das Recht gegeben, an der Territorialen der Betriebswohlfahrtseinrichtungen mitzuwirken, nur darf es auch eine Einrichtung sein, die nach dem Gesetz in Größe kommt. Die Rechtsform der Einrichtungen ist sehr mannigfaltig. In welchen Einrichtungen hat der Betriebsrat mitzuwirken? Eine Antwort gibt nachstehend der Schlichtungsausschuß Eisenach vom 21. April 1921.

Zunächst ist davon auszugehen,

hörde, wobei jedoch die Amtshandlung des Schlichtungsausschusses auf Grund des § 20 der Verordnung vom 23. Dezember 1918 gleichfalls nicht ausgeschlossen ist. Nur kann der Schlichtungsausschuss hier nicht bindend entscheiden, sondern nur einen Schiedsspruch fällen. Ausszug aus einem Schiedsspruch des Schlichtungsausschusses Eisenach vom 21. April 1921, abgedruckt in „Das Schlichtungswesen“, Jahrgang 3 Seite 112.)

Gleichzeitig ist eine parallel gehende Frage aufzunehmen, und zwar:

Ist ein in die Bilanz eingesetzter Betrag für einen Wohlfahrtsfonds auch zu den Betriebswohlfahrtseinrichtungen nach § 66 Ziffer 9 B.R.G. zu zählen?

Aus einem Schiedsspruch derselben Schlichtungsausschusses vom 16. März 1921, abgedruckt im „Berliner Mitteilungsblatt“ 2. Jahrgang Seite 229, ist zu entnehmen:

In der Bilanz der Gewerkschaft X ist der Betrag eingetragen worden „500 000 Mf. Wohlfahrtsfonds“. Diese Bilanz ist durch Beschluss des Vorstandes vom 19. August 1920 mit der Maßgabe genehmigt worden, dass dieser Wohlfahrtsfonds ausschließlich zu gemeinnützigen oder Wohlfahrtszwecken Verwendung finden soll, nach jedesmaligem Einzelbeschluss des Vorstandes, und eine andere Verwendung unschulthafte sei. Der Betrag sollte auf ein besonderes Bankkonto gebracht oder in Wertpapieren angelegt werden. Der Betriebstat der Gewerkschaft erwähnt hierin die Errichtung einer Betriebswohlfahrtseinrichtung (nach § 66 Ziffer 9 B.R.G.), an deren Verwaltung er mitgewirkt habe. Der angemessene Schlichtungsausschuss stellte sich auf einen anderen Standpunkt. Aus den Gründen:

Die Tatsache, dass in der Bilanz ein Posten von 500 000 Mark als Wohlfahrtsfonds eingesetzt und diese Einstellung demnächst durch Beschluss des Grubenvorstandes mit dem oben wiedergegebenen Inhalt genehmigt worden ist, stellt noch nicht die Schaffung einer konkreten Wohlfahrtseinrichtung dar. Mag der Fonds auch mit dazu bestimmt sein, den Arbeitern gleichfalls unter Umständen, z. B. durch Unterstützung in Krankheits- aber Todessäulen, gewisse materielle Vorteile zu bieten, so ist jener Fonds andererseits noch den nicht widerlegten Angaben der Gewerkschaft zur Verwendung für die verschiedensten gemeinnützigen Zwecke bestimmt. So auch u. a. für Säuglingspflege und Begeboten in der Gemeinde, nach jedesmaligem Beschluss des Grubenvorstandes. Es fehlten hierdurch die wesentlichen Merkmale einer konkreten Wohlfahrtseinrichtung und ihre Ausgestaltung durch Festlegung der Grundsätze, nach denen zu verfahren ist; es fehlen ferner die Bestimmungen über den Verantwortlichkeit der Unterhaltungsberechtigten. Erst durch die Festlegung aller hierauf bezüglichen Grundsätze wird die konkrete Betriebswohlfahrtseinrichtung geschaffen, und erst wenn eine solche geschaffen ist, hat bei ihrer künftigen Verwaltung der Betriebstat mitzuwirken.“

Seit langen Jahren bilden die Betriebswohlfahrtseinrichtungen einen der umstrittensten Gegenstände der Sozialpolitik. In der Gesetzesprache ist der Ausdruck „Betriebswohlfahrtseinrichtung“ unbekannt. Eine Definition ist nur aus dem § 117 Abs. 2 GG. heranzulehnen. Dort heißt es: „Einrichtungen zur Verbesserung der Lage der Arbeiter oder ihrer Familien“, und in § 134 b Abs. 3 GG.: „die zu ihrem (nämlich der Arbeiter) Besten getroffenen, mit dem Betrieb verbundenen Einrichtungen“. Was der Gesetzgeber hier mit „zu ihrem Besten“ gemeint hat, ist ein recht zweifelhafter Begriff. Noch zweifelhafter sind „Einrichtungen, die mit dem Betrieb verbunden sind“.

Die Arbeiterschaft aller Richtungen war vor jeher von größtem Misstrauen gegen alle solche Einrichtungen erfüllt, in denen sie nur Mittel zur Täuschung der Arbeiterschaft an den Betrieb erblickte.

Das Betriebsrätegesetz ist ja nun erfreulicherweise einen Schritt vorwärts gegangen und hat den Betriebsräten ein Mitbestimmungsrecht zugesprochen; aber die Unternehmer finden immer wieder Hinterläufe, durch die sie schüppen und das Mitbestimmungsrecht der Betriebsräte abschaffen möchten. Die oben erwähnte Verhandlung vor dem Schlichtungsausschuss ist der Beweis. Selbstverständlichkeit kann der Schiedsspruch nicht bindend sein, er ist nur ein Vermittlungsvorschlag. Ob er angenommen wird, hängt in erster Linie von dem Rücksichtnahmeverhältnis der Parteien ab, d. h. für die Arbeiterschaft und die Betriebsräte, ob ihre Berufsorganisationen hinter ihnen stehen.

* * *

Betriebszeitung. Um den Gewerkschaftsmitgliedern und insbesondere den Betriebsräten die „Betriebszeitung“ mehr zugänglich zu machen, wird sie von der Geschäftsstelle zum Selbstposten abgegeben. Der Bezug der Zeitung und die Verteilung am Ort muss aber durch die Organisation erfolgen. Wo die Verbandsverbände die „Betriebszeitung“ nicht liefern, können sie die Mitglieder durch den Ortsausschuss des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes (Gewerkschaftsbund) beziehen. Wo ein Ortsausschuss nicht besteht, oder aus anderen Gründen der Bezug durch diesen nicht möglich ist, kann die Lieferung durch die Ortsverwaltung eines Verbandes geschehen.

Bedingung für den Bezug zum Selbstpostenpreis ist aber, dass die Zeitungen für alle Leser eines Ortes oder einer Verwaltungsstelle in einer Sendung erfolgen kann, und der Betrieb am Ort kostetlos ausgetauscht wird.

Einzelnen Bestellern kann die Zeitung nicht zugestellt werden. Einmal wird der Betrieb zu teuer, und dann hat die Expedition keine Kontrolle über die Verbandszugehörigkeit des Bestellers.

Bezahlt der Betrieb bzw. der Arbeitgeber die „Betriebszeitung“, so muss bei der Post abzurechnen und der volle Abonnementpreis gezahlt werden.

Erfolgreich beendete Lohnbewegung der Neuerer Oelmühlenarbeiter.

Die Neuerer Oelmühlenvereinigung hatten durch ihr sündhaftes Verhalten keiner einen Streik der Arbeiterschaft heraufbeschworen, der nur im letzten Augenblick nachdem die Oelmühlenvereinigung ihre Forderungen und Prinzipien aufgezeigt hatte — verhindert werden konnte.

Auf die eingereichte Forderung der Arbeiterschaft antwortete die Oelmühlenvereinigung zuerst ablehnend, bestritt

das Bestehen einer Tarierung und verlangte als Voraussetzung einer Verhandlung, dass die Bezahlung der in die Woche fallenden grüngelben Rechnung, die Differenz zwischen Lohn und Bruttostunden für 14 Tage bestellt werden müsse. Anschließend sollte die Bezahlung für eine Verhandlung eine höhere Arbeitsleistung sein. Die Oelmühlen erachteten die Bezahlung als genug, wenn 3. R. auf den Minutenpreisen 20 Cent bei drei Minuten und dem Bruttostunden in der nachfolgenden Tagesrechnung geleistet wird.

Sie der Arbeiterschaft sollte dieses Verhalten den größten Unwillen aus, dies war so sehr, als die Arbeit an den Kreisen sehr anstrengend und ungewöhnlich ist und eine weitere Steigerung der Arbeitsleistung ohne erheblichen Schaden der Gesundheit nicht ertragbar werden kann. Außerdem hatten die Oelmühlen infolge ihrer guten Geschäftslage und infolge der Preissteigerung für Kohle und Dölkuchen keinen Grund, eine Lohnveränderung abzulehnen, aber mit anderen Forderungen zu verknüpfen.

Die Arbeiterschaft lehnte die Forderungen der Oelmühlenvereinigung ab und verlangte Verhandlung auf Grund der eingereichten Lohnforderung.

Am 15. August 1921 fand dann eine Verhandlung statt, in der die Arbeiterschaft nicht mit die obige Forderungen aufzufordern, sondern nach dem Ende der Eröffnung der Arbeiterschaft, Bezahlung nach Stundenlöhnen und eine größere Massifizierung der Lohngruppe zuungunsten der Kreis- und Mühlenarbeiter forderten.

Erst nach weiteren Verhandlungen und nachdem die Arbeiterschaft den Streik beschlossen und der Arbeiterschaft eine Lohnsteigerung auf reelle Bezahlung der eingereichten Forderung gestellt, gaben die Arbeitgeber ihre Prinzipien, die sofort nach dem Schließen der Spartenvereinigungen waren, auf und konnte eine Einigung erzielt werden.

Die Bezahlung der in die Woche fallenden grüngelben Rechnung sowie der Differenz zwischen Lohn und Bruttostunden für 14 Tage bleibt bestehen. Die geforderten 10 Mf. pro Schicht werden restlos vereinbart. Für die Forderung einer proportionalen Lohnsteigerung für Mühlenarbeiter kommt diesmal nicht zur Erfüllung gekommen werden.

Die Löhne betragen nunmehr vom 15. August 1921:

a) Für Handwerker, Maschinisten, Heizer und Feuerführer 84 Mf. pro Schicht oder 334 Mf. pro Woche.

b) Für Wagenführer, Kutschearbeiter, Arbeiter am Trockensortiment und Kühlung 63,20 Mf. pro Schicht oder 273,80 Mf. pro Woche.

c) Für Kutscharbeiter 62,40 Mf. pro Schicht oder 272,40 Mf. pro Woche.

Diese Lohnsteigerung dürfte der Arbeiterschaft hemmisch wirken, doch die Herren Oelmühlenarbeiter nicht gernzt sind freiwillig eine Lohnzulage zu geben, sondern dass sie nur dem Zweige gehorchen, hemmigen.

Durch die anstehende Preissteigerung und durch die kommenden neuen industriellen Steuern wird die Arbeiterschaft gezwungen sein, recht bald wieder eine Lohnforderung zu stellen. Deshalb muss es die vornehmste Aufgabe der Oelmühlenarbeiter sein, dafür zu sorgen, dass die Organisation ausgeht und jeder Kollege ein Kämpfer wird; nur dann werden wir in der Lage sein, über die kommenden Preissteigerungen, ohne dass die Arbeiterschaft Schaden erleidet, hinwegzukommen.

Bewegungen im Berufe.

Mülle.

† Dresdner. Ursachen des Streiks in der Chriftst-Wühle in Heldenau. Es gibt heute bereits wieder Arbeitgeber, die da glauben, die Rechte der Arbeiterschaft mit Gütern treten zu können. Herr Tiebig hat bis heute überhaupt noch nicht gelernt, die Rechte der Arbeiterschaft zu respektieren. Er hat einen für das Allgemeine Gewerbe seit vorigem Jahr geforderten Tarifvertrag persönlich mit unterzeichnet. Trotzdem zahlt er seit 10. August 1920 seinen Arbeitern 50 bis 60 Mf. Bruto pro Woche zu wenig, was ein Defekt für den einzelnen Arbeiter seit dieser Zeit von ungefähr 200 Mf. bedeutet. Auch bringt es Herr Tiebig fertig, seine Arbeiter zur Pflichtmäßigen Arbeit zu zwingen, so vor Kurzem haben zwei Arbeiter 40 Stunden bei dreifachiger Arbeitspausen arbeiten müssen, ohne auch nur einen Penny an Ausleistung oder Gehergeld zu bekommen. Der Leichtsinnliche möchte um legten Sonntag oder ebenso ½ Ehe die Pausen freihalten. Das sind Zustände, die nicht so leicht geheilen werden.

Es wäre dem Gewerbeausschuss untersagt worden zu empfehlen, sich einmal um die Arbeitszeit in den kleinen und mittleren Wühlen zu kümmern, und uns unterstellen, um derartige Zustände abzuwenden. Da die Arbeiterschaft nicht in der Lage waren, diese maßnahmenwidrige Behandlung zu befürchten, gingen die Vertreter der Organisation vor.

Herr Tiebig erklärte aber diesen, er verhandle nicht mit ihnen, und manche das mit seinen Leuten wie er wollte und wenn, sagte er nach am ersten Streittag nach einem einigen Retter der Organisation seinem Hof betrete, würde er ihn verprügeln. Wir unterbreiten der öffentlichen Meinung, und vor allem den arbeitenden Massen, diese Zustände, und bitten sie, die in schwerem Kampfe um das ihnen Rechtstümliche von Herrn Tiebig angekämpfte Recht stehenden Streitenden zu unterstützen. Keiner darf sich fühlen, der diesen Arbeitern in den Rücken fällt, die sich vor einem Unterdrücker befinden wollen. Herr Tiebig hat dies öfter erklärt, dass er trotzdem er die Leute zu ungerechter Arbeit gezwungen, unfreiwillige vor Sanktheit heldhaft umzutreten. Ihr Arbeit und Gewohner von Heldenau und Umgegend, werft euch dieses, und seht euch einmal Herrn Tiebig genau an. Ein Mensch, der seine Würde und Ehre dennoch behandelt verdient, darf er in der Leidenschaft einmal bestimmt werden.

Korrespondenzen.

Dieselbeld-Stehnagen. Wir haben in Nr. 30 der „Berufszeitung“ schon einmal die Wahrheitssiehe der Schriften festgestellt. Auch haben wir dort darum hingemacht, dass die Schriften Protestanträge an Orte absetzen, die gar nicht unter das Jahrtausendsmoment fallen. Weil nun dieser Kummel nicht die erwarteten Erfolge brachte, rüthen sie sich damit, dass sie uns die Betriebsratsmitglieder bei der Firma Schlichte als Trüddel hinschießen. Allerdings gefiehlt dies nicht in der heisigen Presse, sondern sie gehen damit in die Zeitungsendeckplatte. Es wurde uns eine derartige Notiz aus der Dresdner Zeitung überfordert. Wie liegen nun die Dinge? Im Jahr 1919 kam erstmals ein Jahrabkommen zwischen der Firma Schlichte und dem Betriebsrat Schlichtungsausschuss. Dieses galt bis 31. Oktober 1919 und wurde am 26. September wieder gefündigt. Seit dieser Zeit besteht sich die Organisation unbedingt, den Betriebsrat zur Übernahme zu bringen und wurde die Arbeit des Schlichtungsausschusses des Reichs- und Staatsministeriums in Dresden und auch der Schlichtungsausschuss von Dieselbeld in Würzburg gemeinsam, auch ein zehntägiger Streik wurde geführt. Seither war der Erfolg regelrecht, nicht mit es in Steinhausen, und besonders bei der Firma Schlichte, mit Unternehmern zu tun haben, deren jedes Mittel steht, die Arbeiterschaft einzuschüren.

Bei dieser Neuauflösung bei Schlichte hat es folgende Beweislinie. Als der Streik im Jahre 1920 besonders knapp war, wurden die Arbeitnehmer bei Schlichte bis auf einige vorwiegend in der Landwirtschaft beschäftigt. Diese Gefahren bestreite mir die Firma, um die damaligen Betriebsratsmitglieder zu bewegen, ein Schriftstück zu unterschreiben, womit die Genehmigung des Regierungspräsidenten zur neuemündigen Arbeitszeit eingeholt wurde. Das Schriftstück hatte folgenden Wortlaut: „Unter Überfahrung des Arbeitstunstes sind wir bereit, infolge des genügenden Betriebes neun Stunden zu arbeiten.“ Bei diesem Vorwissen darf die Firma, in der sich der Betriebsrat befindet, nicht außer Acht gelassen werden. Es waren 30 Minuten die Betriebe beschäftigt, im Betrieb war aber wenig zu tun, die Mehrzahl der Leute musste in der Landwirtschaft beschäftigt werden. Dagegen kamen die Arbeiterschaften des Firmeninhabers. Wenn ich keine neuen Stunden erfordere will, so möglicht ihr ganz aussehen, ich kann keinen Unterschied machen zwischen eurem und meinen Landwirten.“ Sofort nach Bekanntmachung dieses Vorwissens mündeten wir uns an das Gewerbeausschussamt und verlangten, dass uns die Verfügung bekräftigen werden, die Schlichte erlaube, neun Stunden zu arbeiten. Das Gewerbeausschussamt lehnte die Bestätigung der Verfügung ab mit dem Hinweis, sie müsse ja ausgehängt werden. Dieser Aushang ist nicht erfolgt, und während wir uns die Diensthaltermeier an das Gewerbeausschussamt, was uns wohl auch beigebrachten hat, dass die Verfügung niemals zurückgezogen wurde. Auf meine Anfrage teilte uns dann das Gewerbeausschussamt mit, dass die Angelegenheit der Staatsanwaltschaft zur Strafverfolgung übergeben sei. Auch bei jeder Neuauflösung von Forderungen wurde auf den Reichskauf und den Betriebsrat hingewiesen und verlangt, dass dieser eingehalten werde. Unsere Kollegen werden aus diesem Kampf die wichtigste Lehre ziehen.

Unklar ist der Knotz ist, dass die Betriebsratsmitglieder meist dieser Tätigkeit im Auge lassen müssen. Wehr ist, dass sie ihre Dasein niederlegen, um dadurch die Unterdrückung unmöglich zu machen. Die Kreislauf wird sicherlich durch die Handlungen des Betriebes, kein Arbeiter soll dazu hergeholt werden, den Posten eines Betriebsratsmitgliedes nicht anzunehmen. Wer führt in Steinhausen einen schweren Kampf um die Überfahrung der Rechte der Arbeiter, und es muss freiwillig geführt werden, diese selbst schwächen ihn uns oft genug durch ihre Haltung dem Arbeitgeber gegenüber. Aber trotzdem soll die Schriften die legten, die berufen müssen, statt zu über, wenn es auf sie ankommt, dann hätten sie mit ihrer Veröffentlichung noch weit größeres Unrecht angerichtet. Wenn man selbst im Kloster liegt, wie die Schriften, dann soll man nicht mit Steinern werden. Dort, wo diese Schriften unter sich sind, da sieht es weit schlimmer aus. Beim Baugewerbe, wo die Baumeisterarbeiter bis zu 180 Mf. billiger arbeiten müssen als in der Nachbarschaft Eppendorf. Auch in Brixen, wo nur Schriften in Betriebe kommen, wurden am 8. Juni d. J. nicht neuen, sondern zehn Stunden gearbeitet.

Wir uns aber den Kampf gegen die Steinhäuser Unternehmer zu erschaffen, erfuhr wir alle Jahresteller in den Betriebsräten des TDGB, dochin zu tun, dass Steinhäuser nur noch von tarifreichen Firmen bezogen und in Zukunft gebraucht wird. Arbeitnehmer dort, wie mit Einsicht beobachtet, müssen hingerichtet werden, besonders auch in den Gewerbeausschuss und Gewerkschaften, dass mit Firmen bestimmt werden, die im Tarifvertrag mit uns keinen Einvernehmen dieser Tarifvertrag zu übergeben. Auch bei jedem Tarifvertrag verhindert die Arbeiterschaft als gleichberechtigte Partei nicht an, so sollen sie auch auf ihre Kundshaft verzichten. Augenblicklich besteht nur ein Tarifvertragvertrag in Steinhausen, und zwar mit der Firma Carl Mitterberg.

Zur nächsten Zukunft ist die Zahlreiche Bielefeld jetzt bereit.

Dresden. Da der Wirkungsergebnis vom 14. August wurde Stellung zu einer beschäftigten Lohnförderung genommen. Kollege Bielefelder wies darauf hin, dass Ende August eine erhebliche Lohnsteigerung zu erwarten sei, der man unter allen Umständen begegnen müsse, wenn nicht noch größere Not über die Arbeiter hereinbrechen sollte. Allerdings seien bereits Lohnsteigerungen im Gange und die Kollegen des Dresden-Berufs möglicher ebenfalls sich zu führen. Dem wurde allgemein zugestimmt und beschlossen, eine wöchentliche Lohnzulage von 100 Mf. zu fordern. Bei dieser Gelegenheit wurde schriftliche Klage gegen die Unterdrückung und die Überfahrung des Arbeitstunstages geführt. Die Versammlung beschloss, die Versammlung solle gegen die erforderlichen Maßnahmen ergreifen und die Mitglieder sollen den angehenden Anfeindungen streng Folge leisten. Die Betriebsräte sollen die Versammlung dabei weiter unterstützen. Hierzu wird ein Aufruf angenommen, dass ein Betriebsrat, der am Sonntag den 14. August, trotz des Beschlusses der Betriebsräte der Kreuzberger Spinnereibranche, hier abgefahren ist, die dabei verlorenen Prozente an die Unterstützungsstufe des Betriebes abzugeben hat und dass im Widerstandsfalle strafrechtlich gegen solche Betriebsräte vorgegangen werden soll. Des weiteren wird folgender Aufruf angenommen: „Wie am 14. August im Bielefelder Leitungskreisfundene durch befürchtete Brauereiarbeiterversammlung geführt jedwede Samstagarbeit als nicht in ihrem Interesse liegend als das Streikfeuer und ausgehen wird unter der Firma Schlichte.“

Zur nächsten Zukunft ist die Zahlreiche Bielefeld jetzt bereit. **Dresden.** Da der Wirkungsergebnis vom 14. August wurde Stellung zu einer beschäftigten Lohnförderung genommen. Kollege Bielefelder wies darauf hin, dass Ende August eine erhebliche Lohnsteigerung zu erwarten sei, der man unter allen Umständen begegnen müsse, wenn nicht noch größere Not über die Arbeiter hereinbrechen sollte. Die Versammlung beschloss, die Versammlung solle gegen die erforderlichen Maßnahmen ergreifen und die Mitglieder sollen den angehenden Anfeindungen streng Folge leisten. Die Betriebsräte sollen die Versammlung dabei weiter unterstützen. Hierzu wird ein Aufruf angenommen, dass ein Betriebsrat, der am Sonntag den 14. August, trotz des Beschlusses der Betriebsräte der Kreuzberger Spinnereibranche, hier abgefahren ist, die dabei verlorenen Prozente an die Unterstützungsstufe des Betriebes abzugeben hat und dass im Widerstandsfalle strafrechtlich gegen solche Betriebsräte vorgegangen werden soll. Des weiteren wird folgender Aufruf angenommen: „Wie am 14. August im Bielefelder Leitungskreisfundene durch befürchtete Brauereiarbeiterversammlung geführt jedwede Samstagarbeit als nicht in ihrem Interesse liegend als das Streikfeuer und ausgehen wird unter der Firma Schlichte.“

weisfrage und gibt bekannt, daß weitere Verhandlungen bei Angliederung an den Zentralarbeitsnachweis schmecken, über deren Ergebnis in der nächsten Mitgliederversammlung Bericht eröffnet wird.

Borsig. Ist der Beschluß vom 17. August noch der Vorstehende Kollege Fernseke bekannt, daß die Löhne der Brauereiarbeiter am 1. August gefündigt wurden, die der Mühlenarbeiter am 1. September gefündigt werden. Kollege Hesse bemängelt, daß die Mühlenarbeiter noch immer die älteren Söhne nicht zulassen, und die Kollegen der Stadtmühle ihren Urlaub noch nicht hätten. Kollege Möldt soll aufgerufen werden, in diesen Sachen Abisse zu schaffen. Kollege Fernseke vertrat die Ansicht, daß die Betriebsräte und Männer solche Angelegenheiten verfolgen müssten. Sie sollten auch nicht dulden, daß sich unzureichende Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen viele Wochen lang in den Betrieben herumdrücken könnten. Für die kommenden Wahlbewegungen brauchen wir eine starke Einheitsfront; diese müssen die Kollegen durch ständige Agitation herstellen. Die jetzige Leitung stellt uns vor Aufgaben, die wir nur lösen können, wenn jeder Kollege seine Pflicht tut.

Kundschau.

Wet Industrie und Werk.

Arbeitsergebnisse in der industriellen Brauindustrie münden die Folge der Sanctionen sein, wenn diese nicht wie angekündigt, am 15. September aufgehoben werden. Die Sanctionen belaufen die Ausfuhr der von der Weltausstellung unbefestigten Gebiet ausgeführten Biere mit 25,40 Pf. pro Hektoliter, was die Konkurrenzfähigkeit der Pfälzer Brauereien in Frage stellt.

Die Arbeitsgemeinschaft der Müller, die übrigens nur zum Schein bestand, ist nun endgültig aufgelöst, da der Verein deutscher Handelsmänner und der Verband deutscher Müller offiziell ihren Zusammenschluß erlaubt haben. Nachdem mit die Begründung erfolgt, werden wir auf die Soße zurückkommen.

Sanctionenzentrale in der Mühlenindustrie. Im zweiten Quartal 1921 wurden zwei neue Mühlenverbände mit 6,2 Millionen Mark Aktienkapital gegründet. Zehn Mühlenverbände erhöhten ihr Aktienkapital um 18 Millionen Mark.

Die Einfuhr vom Brotgekreis ist am 18. August freigegeben, weil der Inlandspreis für diese Produkte zum Teil weit über die Weltmarktpreise gestiegen ist. Durch Steigende der Einfuhr soll dem entgegengewirkt werden.

Eingang des Normal-Brauabsatzvertrages für das Sonderungsjahr 1920/21. Die Reichsbetriebsstelle, Sonderungsstelle, gibt bekannt: Nach Anhörung des Sachverständigen der Deutschen Brauereiverbände werden für höherprozentige Biere, welche in der bisherigen Fassung des Normal-Brauabsatzvertrages noch keine Verpflichtung finden konnten, folgende Bestimmungen getroffen:

1. Zu § 4. Verpflichtung für das fertig hergestellte Bier. Der reine Bräuoblat für jedes gefündigte Hektoliter Bier ist Verhältnis der Brauerei beträgt bei einer Stammstärke von 11—13 Proz. nicht mehr als 99 Pf.

2. Zu § 5. Biermenge. Für jeden Doppelzentner Bier, welches die Betriebsbrauerei auf das ihr übertragene Brotfondament erhält, hat sie der voller Brauerei bei 11 Proz. Stammstärke mindestens 5,5 Hektoliter, bei 12 Proz. Stammstärke mindestens 5 Hektoliter, bei 13 Proz. Stammstärke mindestens 4,5 Hektoliter Bier in guter Beschaffenheit zu liefern.

Brauwerksgründung, Sozialrat.

Der Wert der Börse in Preußen am 28. August 1921. (Die eingeklammerten Ziffern geben den Stand der Börse am 1. Sept.)

Holland	6,4 (6,3)	London	6,5 (6,6)
Norwegen	10,0 (10,5)	New York	4,9 (6,1)
Dänemark	7,9 (8,0)	Roma	14,3 (12,2)
Schweiz	6,2 (6,3)	Schweiz	5,6 (6,7)
Italien	21,7 (21,9)		

Die deutschen Städtebrauer haben nunmehr für das Sonderungsjahr 1920 ihre Blözzen vollständig veröffentlicht. Der Gesamtbericht ergibt allgemein eine erhebliche Zunahme der Umsätze und entsprechend sind auch die Gewinne aufwartet gegangen. Die Dividendenfülle für die acht Großbanken bewegen sich zwischen 10—18 Proz.; gegenüber dem Vorjahr nimmt nur die Disconto-Genossenschaft und die Deutsche Bank eine Zuschlagsförderung ein, die ihre Dividenden vom 10 resp. 12 Proz. auf 16 resp. 18 Proz. erhöht haben. Die übrigen Banken begnügen sich mit Aufzahlungen von 2 bis 2 Proz. Gegenüber der Jahreszeit ist die Dividendenfülle ohne übermäßig große, unmittelbar ist die Erhöhung des Aktienkapitals zu berücksichtigen, so daß die großen Weizenbiere erst im Sonderjahr erzielbar werden. Nunmehr die vier großen Banken, die Disconto-Genossenschaft, die Deutsche, Dresdener und Darmstädter Bank, die Berliner Handelsgeellschaft, die Commerz- und Handelsbank und die Mitteldeutsche Creditbank in ihren zusammengefügten Ergebnissen zusammen, so stellt sich der Gesamtgewinn auf 222,6 Millionen Mark, während vor zwei Jahren, also 1920, diese Banken ihren Bruttoeinnahmen auf 200,3 Millionen Mark bezeichneten. Der Vermögenszuwachs in der selben Zeit geschieht von 152,4 Millionen Mark auf 699 Millionen Mark, allerdings liegen auch Sistern und Unruhen von 117,7 Millionen Mark auf 125 Millionen Mark.

Diese finanzielle Ergebnisse legt wiederum die Frage an, ob nicht durch eine Beteiligung des Reichs eine vorzülliche Energiequelle erschlossen werden kann und eine Finanzkontrolle in dieser sehr wichtigen Unternehmungen notwendig wird. Eine Beteiligung des Reichs auf ein Drittel des Aktienkapitals auszuhandeln, würde die Dividenden für die Münchner bei 10 Proz. mit 2 bis 18 Proz. um 3,06 fürgen. Das würde immer noch einen Erfolg bedeuten, mit dem die Münchner zufrieden sein können.

Bei den bedeutendsten europäischen Notenbanken wird in einer innerenften Zusammenstellung der Notenbanken und die Leitung dieser Notenbanken bekanntgegeben. Siehe Seite England mit einer Golddeckung der Noten mit 100,4 Proz. Es folgt dann die Bank von Spanien mit 73,8 Proz., die Schweizer Nationalbank mit 69,3 Proz., die

Niederländische Bank mit 60,1 Proz., die Schwedische Reichsbank mit 46,5 Proz., die Bank von Frankreich mit 15,1 Proz. und die Deutsche Reichsbank mit 1,53 Proz. Entsprechend Golddeckung gestaltet sich auf der Welt der Zahlungsmittel der einzelnen Länder im gegenwärtigen Ausmaß auf dem internationalem Markt.

Die Neuverfassung der Renten der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen nach dem Reichsverfassungsgesetz hat sich, wie der Reichsrat der Kriegshinterbliebenen mitteilte, infolge der Ausführungsbefreiungen, dass aber auch infolge einer ungünstigen Organisation bei den Verfassungsbefreienden, außerordentlich verzögert. Durch die Vergütung ist bei den Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen, die auf die erhöhte Rentenrate dringend angewiesen sind, eine begrenzte Verminderung entstanden. Der Reichsrat der Kriegsbeschädigten hat sich zur Abstellung der Rente mit dem Reichsarbeitsministerium in Verbindung gesetzt und diesem entsprechende Vorschläge unterbreitet. Eine Vorschlag des Reichsrates haben momentan Verminderung gefunden:

1. soll vom Ausnahmefall abgesehen, der noch dem Wissenschaftsförderungsgesetz 1906 bei Kriegsbeschädigten festgelegte Prozentsatz der Minderung der Gewerbeschädigten bis zum Tage der Neuverfassung der Rente nach dem Reichsverfassungsgesetz maßgebend sein. Mit offen 2. ein Kriegsbeschädigter jetzt 100 Proz. erwerbsbeschränkt anerkannt gegeben und wird die Bezeichnung der Gewerbeschädigten bei der Neuverfassung der Rente auf Grund eines ärztlichen Untersuchung von 80 Prozent eingehalten. So kommt er für die endvorkende Zeit eine 100prozentige Rente nach dem Reichsverfassungsgesetz. Über den Vorschlag zunächst grundsätzlich überhaupt vor Untersuchungen abzusehen, um eine weitere Beschränkung der neuen Festsetzung der Renten zu erreichen, sind die Verhandlungen noch nicht zum Abschluß gekommen.

2. ist der Vorschlag des Reichsrates angenommen worden, die Verfassungssämler mehr als bisher mit der Verfassungssämler der Renten zu betonen. Bis jetzt mussten die Verfassungssämler immer erst die Bezeichnung der Hauptverfassungssämler erhalten, bevor sie an die Verfassungssämler gegeben werden konnten. Durch die Lieferung der Arbeiten auf die Verfassungssämler wird deshalb eine weitere Beschränkung der Neuverfassung der Renten erreicht, weil diese ein viel kleineres Gebiet zu bearbeiten haben, wie die Hauptverfassungssämler. Das Reichsarbeitsministerium hat, wie es dem Reichsrat der Kriegsbeschädigten auf seine Zurstellung mitteilt, bereitste Miete auf die Verbindung mit den Hauptverfassungssämlern wegen der darüber Heranziehung der Verfassungssämler aufgenommen.

Verordnung über die Verpflichtung Schwerbeschädigter in privaten Betrieben. Vom 21. Juli 1921. Auf Grund des § 5 des Gesetzes über die Verpflichtung Schwerbeschädigter vom 6. April 1920. (Reichsgesetz. S. 458) wird hier folgende bestimmt:

§ 1. Private Arbeitgeber haben auf 20 bis 50 insgesamt vorhandene Arbeitnehmer ohne Unterschied des Geschlechtes mindestens einem Schwerbeschädigten zu beschäftigen. Arbeitgeber, die mehr Arbeitnehmer beschäftigen, haben auf je 50 weitere Arbeitnehmer mindestens einen weiteren Schwerbeschädigten zu beschäftigen; ein Überschuss von 20 wird daher vollen 50 gleichgerechnet.

Bei der Berechnung dieser Zahlen werden mehrere Betriebe, Büros und Verwaltungen des selben Arbeitgebers insoweit zusammengefaßt, als sie mit im Bezirk der gleichen Hauptverfassungssämler oder in den Bezirken unmittelbar aneinander grenzender Hauptverfassungssämler befinden.

§ 2. Diese Verordnung tritt am 1. August 1921 in Kraft. Die hiermit erforderlichen Vereinstellungen sind bis zum 1. Januar 1922 durchzuführen.

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt § 1 der Verordnung vom 21. April 1920. (Reichsgesetz. S. 591) zur Ausführung des §§ 5 und 10 des Gesetzes über die Verpflichtung Schwerbeschädigter vom 6. April 1920. (Reichsgesetz. S. 458) außer Kraft.

Berlin, den 21. Juli 1921.

Der Reichsarbeitsminister.

Dr. Bertram. Dr. Geiß.

Die Bekanntmachung ist damit gegen vorher Abgängen der Schwerbeschädigten etwas verschoben.

Dem Rande des Reichsrates der Kriegsbeschädigten diese Verordnung auch auf die amtlichen Stellen zu übertragen, ist bis jetzt noch nicht bestimmt worden.

Die Reichsregierung will erst Einstellunggrundlage für Dr. hoher von Beamtenbeamten erlassen.

Wochenschrift.

Am 27. August wird durch
Ungleichheit unter Kollegen
aus Zeile

Wir werden ihm ein ehrendes
Auditorium benennen.

Die Kollegen der Jobstelle

Wiesbaden-Südost.

Wochenschrift.

Am 27. August wird nach
langer, schwerer Arbeit
unter Kollegen, der Vierländer
Robert Kühlberg
im Alter von 42 Jahren.

Wir werden ihm ein ehrendes

Auditorium benennen.

Die Kollegen der Jobstelle

Göttingen.

Wochenschrift.

Am 27. August wird durch
Ungleichheit unter Kollegen
aus Zeile

Wir werden ihm ein ehrendes

Auditorium benennen.

Die Kollegen der Jobstelle

Wiesbaden.

Wochenschrift.

Am 27. August wird durch

Ungleichheit unter Kollegen

aus Zeile

Wir werden ihm ein ehrendes

Auditorium benennen.

Die Kollegen der Jobstelle

Wiesbaden.

Wochenschrift.

Am 27. August wird durch

Ungleichheit unter Kollegen

aus Zeile

Wir werden ihm ein ehrendes

Auditorium benennen.

Die Kollegen der Jobstelle

Wiesbaden.

Wochenschrift.

Am 27. August wird durch

Ungleichheit unter Kollegen

aus Zeile

Wir werden ihm ein ehrendes

Auditorium benennen.

Die Kollegen der Jobstelle

Wiesbaden.

Wochenschrift.

Am 27. August wird durch

Ungleichheit unter Kollegen

aus Zeile

Wir werden ihm ein ehrendes

Auditorium benennen.

Die Kollegen der Jobstelle

Wiesbaden.

Wochenschrift.

Am 27. August wird durch

Ungleichheit unter Kollegen

aus Zeile

Wir werden ihm ein ehrendes

Auditorium benennen.

Die Kollegen der Jobstelle

Wiesbaden.

Wochenschrift.

Am 27. August wird durch

Ungleichheit unter Kollegen

aus Zeile

Wir werden ihm ein ehrendes

Auditorium benennen.

Die Kollegen der Jobstelle

Wiesbaden.

Wochenschrift.

Am 27. August wird durch

Ungleichheit unter Kollegen

aus Zeile